

Merkblatt über die Verwendung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Welche Fahrten sind gestattet?

- **Probefahrt:** Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. Bei einer Probefahrt geht es ausschließlich darum, das jeweilige Fahrzeug auf seinen Fahrzustand zu testen. Das Überlassen von Fahrzeugen mit rotem Kennzeichen für mehr als 1 Tag an Kaufinteressenten stellt keine Probefahrt dar.
- **Prüfungsfahrt:** Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.
- **Überführungsfahrt:** Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten.
- **Fahrt zum Tanken oder zur Außenreinigung:** zugelassen sind notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich von Prüfungs-, Probe oder Überführungsfahrten.
- **Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung:** notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeugs. Hierunter fallen u.a. Fahrten zur Beibehaltung der technischen Einsatzfähigkeit und für Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung, z.B. Nachfüllen von Betriebsstoffen zur Vermeidung von Verschleißerscheinungen. Notwendig sind Fahrten, wenn sie zur nächstgelegenen geeigneten Einrichtung erfolgen und auf direktem Wege durchgeführt werden.

Grundvoraussetzung für die vorgenannten Fahrten ist, dass das Fahrzeug, das mit dem roten Kennzeichen versehen werden soll, außer Betrieb gesetzt (abgemeldet) ist.

Welche Fahrten sind nicht gestattet?

Fahrten aus dem Ausland nach Deutschland sind nicht erlaubt. Fahrtantritt hat in Deutschland zu erfolgen.

Gewerbliche Beladung und Transport ist untersagt. z. B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern

Fahrten zur Anregung der Kauflust sind ausgeschlossen.

Wer darf das rote Kennzeichen nutzen?

Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, z. B. Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen. Sofern die Kennzeichen nicht benötigt werden, sind diese innerhalb der Betriebsstätte vor dem Zugriff unberechtigter Dritter sicher zu stellen.

Es ist möglich, Probefahrten mit Fahrzeugen, die mit Kennzeichen ausgestattet sind, auch ohne Begleitung des Inhabers bzw. des Verantwortlichen des roten Kennzeichens durchzuführen.

Was ist bei der Anbringung der roten Kennzeichen am Fahrzeug zu beachten?

Es dürfen nur die gestempelten Kennzeichenschilder verwendet werden.

Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens darf sich am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen befinden.

Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nur für betriebs- und verkehrssichere Fahrzeuge gestattet.

Der Inhaber bzw. der Verantwortliche des roten Kennzeichens haben sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Die gleichzeitige Verwendung von Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet – z. B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger.

An Fahrzeugen, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen rote Kennzeichen angebracht werden, wenn eine Fahrt außerhalb des Betriebszeitraumes erfolgen soll. Das amtliche Saisonkennzeichen muss abgenommen oder vollständig abgedeckt sein.

Was ist noch wichtig?

Rotes Fahrzeugscheinheft

Vor Antritt der ersten Fahrt mit einem bestimmten Fahrzeug sind die erforderlichen Angaben vollständig lesbar, in dauerhafter Schrift im roten Fahrzeugscheinheft einzutragen. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig. Änderungen mittels Korrekturstift (Tipp-Ex) sind unzulässig.

Weitere Fahrten mit demselben Fahrzeug an anderen Tagen sind im roten Fahrzeugscheinheft nicht erneut einzutragen.

Die Eintragungen sind vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Das zugeteilte gültige rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen bzw. der Zulassungsstelle auf Verlangen auszuhändigen.

Fahrtenbuch

Es sind über jede einzelne Fahrt fortlaufende Aufzeichnungen im Rahmen eines Fahrtenbuches zu führen.

Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- das verwendete Kennzeichen,
- das Datum der Fahrt,
- deren Beginn und Ende,
- der Fahrzeugführer mit dessen vollständiger Anschrift (sofern es sich nicht um den Inhaber oder einen Beschäftigten handelt),
- die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und
- die Fahrtstrecke.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 1 Jahr nach Vornahme der letzten Eintragung. Das Fahrtenbuch ist zuständigen Personen bzw. der Zulassungsstelle jederzeit auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Bei Beantragung eines neuen roten Fahrzeugscheinheftes ist das Fahrtenbuch vorzulegen.

Die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist immer vollständig einzutragen.

Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Verlust/Diebstahl von Kennzeichenschildern und/oder des roten Fahrzeugscheinheftes

Der Verlust oder Diebstahl von Kennzeichenschildern ist der Zulassungsstelle sofort unter Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenbuches und einer eidesstattlichen Versicherung durch den Inhaber bzw. dem Verantwortlichen des roten Kennzeichens anzuzeigen. Sofern nur ein Kennzeichenschild abhandengekommen ist, ist das zweite Schild gleichzeitig abzugeben. Der Diebstahl eines roten Kennzeichens ist vorher der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Beim Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes ist vom Inhaber bzw. von dem Verantwortlichen des roten Kennzeichens eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsstelle abzugeben und gleichzeitig unter Vorlage des Fahrtenbuches ein neues rotes Fahrzeugscheinheft zu beantragen.

Änderung der Halterangaben

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des roten Fahrzeugscheinheftes ist erforderlich und deshalb unverzüglich vorzulegen.
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Dauerkennzeichen, das rote Fahrzeugscheinheft sowie das Fahrtenbuch unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde zur Löschung vorzulegen.
- Änderung der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer sind unaufgefordert bei der Zulassungsstelle zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung anzuzeigen.

- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe u. ggf. Neuantrag. (z. B. e. K. oder GbR ändert sich in GmbH oder umgekehrt)

Was ist sonst noch wichtig?

Rote Dauerkennzeichen werden gem. § 41 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen o. g. und andere gesetzliche Vorschriften (z. B. § 22 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 6 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)) lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen.

Bei Nichtbeachtung bzw. Unzuverlässigkeit drohen Sanktionen:

Einleitung von Ordnungswidrigkeiten und kostenpflichtigen

Behrungen/Abmahnungen bis hin zum Kennzeichenentzug (Widerruf) von Amts wegen.

Die Zuteilung des roten Kennzeichens erfolgt befristet unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Rechtzeitig vor Ablauf der Frist (ca. 6 bis 8 Wochen) muss ein Antrag auf erneute Zuteilung gestellt werden, sofern das rote Kennzeichen weiterhin benötigt wird.

Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen werden erneut überprüft. Sollte kein entsprechender Antrag gestellt werden, sind am 1. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit die Kennzeichenschilder zur Entwertung vorzulegen und das rote Fahrzeugscheinheft abzugeben.

Vorstehendes Merkblatt habe ich gelesen.

Empfangsbestätigung

23701 Eutin, den

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Es wurde das Kennzeichen OH- _____ befristet bis _____ zugeteilt.

Ein Antrag auf erneute Zuteilung muss spätestens am _____ gestellt werden.

Original wurde ausgehändigt

23701 Eutin, den

Unterschrift